

***Merkblatt und Empfehlungen des Fachausschusses Steuerrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO***

Der Fachausschuss Steuerrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: RAuN sowie StB Dr. Philip Seel, LL. M.
stell. Vorsitzender: RA und StB André Spak, LL. M.
Schriftführer: RA Johannes Rudolph, LL. M.

Gemäß § 2, 3 der am 11.03.1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.01.2011 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung:

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person der/des Antragstellers/in

- a) Name
- b) Datum der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- c) bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen
(§ 43 c Abs. 1 S. 3 BRAO)

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- a) soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO im **Original** vorzulegen
 - schriftliche Aufsichtsarbeiten **einschließlich Aufgabentext und Bewertungen**,
 - Nachweise, dass die Anforderungen an den Lehrgang im Sinne der §§ 22 Abs. 3, 4 Abs. 1 FAO erfüllt sind.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der **Lehrgang begonnen** hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO (15 Stunden per anno) nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen. Auf § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO wird hingewiesen. Bei nicht in Präsenzform durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen muss zur Anerkennung der Fortbildung die **Möglichkeit der Interaktion** des Referenten mit den Teilnehmern sichergestellt sein.

- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelndem Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Nicht ausreichend ist eine selbst über Jahre andauernde umfangreiche praktische Tätigkeit auf dem Fachgebiet.

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten **fünf Jahre vor der Antragstellung** im Fachgebiet als Rechtsanwalt **persönlich und weisungsfrei** Fälle bearbeitet hat.

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 b) FAO müssen im Steuerrecht 50 Fälle, davon mindestens zehn rechtsförmliche Verfahren (Legaldefinition: Einspruchs- oder Klageverfahren) bearbeitet worden sein. Hiervon müssen mindestens 5 Fälle die in § 9 Nr. 3 a) FAO genannten Steuerarten, weitere 5 Fälle die in § 9 Nr. 3 b) FAO genannten Steuerarten und weitere 5 Fälle die in § 9 Nr. 3 c) FAO genannten Steuerarten betreffen. Mindestens ein Fall muss jeweils aus den in § 9 Nr. 1, 2 und 4 FAO genannten Steuergebieten stammen.

Der Antragsteller hat die **persönliche und weisungsfreie Bearbeitung** der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologisch und durchnummerierte Fallliste geführt, die gem. § 6 Abs. 3 S. 1 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Aktenzeichen (kanzleiinternes Aktenzeichen, anonymisierte Bezeichnungen der Parteien unter Angabe des Finanzamtes bzw. des Gerichts und Steuernummer bzw. gerichtliches Aktenzeichen),
- Gegenstand der Tätigkeit,
- Zeitraum der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und Endes der jeweiligen Tätigkeit,
- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Mitteilung der Steuerart gemäß § 9 Ziff. 1 bis 4 FAO,
- Stand des Verfahrens (bei Erledigung ist die Art der Erledigung - z. B. Abhilfe des Einspruches - anzugeben)

Der Fünf-Jahres-Zeitraum des § 5 Abs. 1 S. 1 FAO verlängert sich gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 FAO um

- a) Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften,
- b) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit,
- c) Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt, § 5 Abs. 3 S. 2 FAO.

Die Fallliste soll den Ausschuss in die Lage versetzen, die praktischen Erfahrungen der Antragsteller aufgrund der mitgeteilten Daten zu überprüfen. Der Ausschuss regt dringend an, die auf der Internetseite des Fachausschusses veröffentlichte **Musterfallliste** zu verwenden, da es bei Abweichung und fehlender Übersichtlichkeit zu deutlichen Verzögerungen des Antragsverfahrens kommen kann. Eine sorgfältig geführte Fallliste unter Berücksichtigung der obigen Anforderungen beschleunigt die Antragsbearbeitung und vermeidet zeitintensive Rückfragen. In jedem Fall soll die Angabe der Steuerart der bearbeiteten Fälle gemäß § 9 Ziff. 1 bis 4 FAO in einer gesonderten Spalte bezeichnet werden.

Es empfiehlt sich, die Namen der Beteiligten zu kürzen und/oder die Parteibezeichnungen anonymisiert mitzuteilen; Die ungekürzte Mitteilung der Namen könnte einen Verstoß gegen die anwaltliche Schweigepflicht darstellen;

Art und Umfang der Tätigkeit sollen nicht nur abstrakt (wie z. B. „vorgerichtlicher Schriftwechsel“) angegeben werden, sondern stichwortartig möglichst konkret und auch inhaltlich beschrieben werden. Bei Einsprüchen als rechtsförmliche Verfahren muss angegeben werden, ob der Einspruch begründet wurde.

Gemäß § 5 Abs. 4 FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu einer vom Regelfall abweichenden anderen Gewichtung führen. Dies bedeutet, dass z. B. einfache Beratungen möglicherweise nicht als „voller“ Fall mit 1,0 sondern nur mit 0,5 gewichtet werden, sodass es sich empfiehlt, den Tätigkeitsumfang immer genau zu beschreiben. Auch rein vorsorglich eingelegte Einsprüche gegen Steuerbescheide ohne jede weitere anwaltliche Bearbeitung können ggfs. mit einer geringeren Punktzahl als 1,0 bewertet werden.

Zu der Frage was unter einem „Fall“ zu verstehen ist, ist der Ausschuss der Auffassung, dass als Fall im Sinne der FAO anzusehen ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind (BGH, AnwBl. 6/2006, 413 ff.).

Vorgerichtliche und gerichtliche Tätigkeit in derselben Angelegenheit zählen in der Regel nur als ein Fall, soweit nicht besondere Gründe angeführt sind, die ausnahmsweise eine höhere Gewichtung gebieten. Dies gilt insbesondere auch bei Tätigkeiten in mehreren Instanzen oder in Fällen, in denen zu demselben Lebenssachverhalt zunächst ein Einspruchsverfahren und dann ein Klageverfahren geführt wurden. Wenn eine höhere Gewichtung erfolgen soll, ist somit der entsprechende Tätigkeitsumfang darzulegen. Einheitliche Lebenssachverhalte sind kenntlich zu machen.

Bei Fällen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 b) FAO sind auch solche Fälle zu berücksichtigen, die ein Rechtsanwalt und Notar notariell bearbeitet hat, wenn seine Tätigkeit dabei inhaltlich im Einzelfall einer anwaltlichen Bearbeitung weitgehend entsprochen hat. Der Ausschuss bittet aber darum, die notariell bearbeiteten Fälle besonders kenntlich zu machen.

IV. Arbeitsproben

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Stand: 17. Dezember 2025